

-Anlage 1 -

**Auszug aus der Satzung
für das Kommunalunternehmen
„ENNI Stadt & Service Niederrhein,
Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016**

**§ 4
Verwaltungsrat**

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zeit, Ort und Tagesordnung von Verwaltungsratssitzungen, in denen Satzungen nach § 2 Abs. 6 beschlossen werden, sind gemäß § 15 bekanntzumachen.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Stadt Moers erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

Anlage 2

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR		Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR
in der Fassung der 1. Änderung vom 23.11.2009		in der Fassung der 2. Änderung vom 11.06.2018
Der Verwaltungsrat der Städtische Betriebe Moers AöR gibt sich gemäß § 4 Ziff. 8. der Satzung für das Kommunalunternehmen „ ENNI Stadt & Service Niederrhein , Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.11.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.09.2014 folgende Geschäftsordnung:	Der Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gibt sich gemäß § 4 Ziff. 8 der Satzung für das Kommunalunternehmen „ ENNI Stadt & Service Niederrhein , Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.11.2011 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2016 folgende Geschäftsordnung:	
§ 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrates		
(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten entsprechend § 5 Abs. 11 der Unternehmenssatzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR.	(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten entsprechend § 5 Abs. 11 der Unternehmenssatzung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR.	
§ 3 Geschäftsgang im Verwaltungsrat		
(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Dabei sind von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Vorstand angemeldete und für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist mit den Beratungsunterlagen der Einladung zur Sitzung beizufügen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Kalendertag	(1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Verwaltungsrates wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in Abstimmung mit dem Vorstand aufgestellt. Dabei sind von den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Vorstand angemeldete und für erforderlich gehaltene Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Sitzung beizufügen. Die Beratungsunterlagen werden in digitaler Form im geschützten Gre- meninformationssystem bereitgestellt. Die Einladung muss Ta-	

	vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.	gungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
(2)	Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Einladungen zur Sitzung nebst Beschlussvorlagen nur nachrichtlich.	(3) Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Einladungen zur Sitzung nur nachrichtlich.
(4)	Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich öffentlich , insbesondere werden Satzungen immer in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen. Die Öffentlichkeit kann aus besonderem Grund ausgeschlossen werden. Ein besonderer Grund ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Angelegenheit nach der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Moers in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre. Bei öffentlichen Sitzungen, in denen Satzungen beschlossen werden sind Zeit, Ort und die öffentliche Tagesordnung rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Moers bekanntzugeben.	
(5)	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes vorsieht. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt sind.	
(6)	In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstandes dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in Abwesenheit des Vorstandes.	
(7)	Dem Vorstand ist auf seinen Antrag hin ein Vortragsrecht zu den Entscheidungsgegenständen des Verwaltungsrates einzuräumen.	
(7)	Der Vorstand ist berechtigt, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Mitarbeiter der NNI Stadt & Service Niederrhein AöR und ihrer Ge-	

	<p>seilschaften hinzuziehen.</p>
§ 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.	
(8) Die über die Sitzungen des Verwaltungsrates zu fertigende Niederschrift wird durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer erstellt. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis des Verwaltungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen die Erfordernisse macht die Beschlüsse nicht unwirksam.	
(9) Die Niederschriften sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates, den stellvertretenden Mitgliedern, den städtischen Beigeordneten sowie der Beteiligungsverwaltung der Stadt Moers und dem Vorstand zuzustellen.	
	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Besondere Zuständigkeit des Verwaltungsrates</p> <p style="text-align: center;">zur Zustimmung von Rechtsgeschäften</p>
	<p>Neben den Zuständigkeiten des Verwaltungsrates nach § 114 a Abs. 7 GO NW, der Kommunalunternehmensverordnung sowie den Vorschriften der Unternehmensatzung, legt der Verwaltungsrat die Wertgrenzen für zustimmungsbedürftige und nicht bereits im Rahmen der Feststellung des Wirtschaftsplans genehmigte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 der Unternehmensatzung wie folgt fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme oder Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten: Genehmigungspflicht für - Einzelgeschäfte ab € 30.000,00 p.a. - Mehrfachgeschäfte kumuliert ab 100.000,00 € p.a. 2. Schenkungen:

Genehmigungspflicht für	
- Einzelgeschäfte ab € 2.500,00 p.a.	
- Mehrfachgeschäfte ab € 5.000,00 p.a.	
3. Verzicht, Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen:	
Genehmigungspflicht für	
- Einzelgeschäfte ab € 30.000,00 p.a.	
- Mehrfachgeschäfte ab € 200.000,00 p.a.	
4. Erwerb, dingliche Belastung u. Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	
Genehmigungspflicht für	
- Einzelgeschäfte ab € 25.000,00 p.a.	
- Mehrfachgeschäfte ab € 100.000,00 p.a.	
§ 5	
Erklärungen des Verwaltungsrates	
Erklärungen des Verwaltungsrates jedweder Art werden von seinem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR“ abgegeben.	
§ 6	
Vertretung bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds	
(1) Ist ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates an der Teilnahme an einer Verwaltungsratssitzung verhindert, wird es durch den jeweiligen Stellvertreter vertreten.	
(2) Das ordentliche Mitglied teilt seine Verhinderung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates mit, informiert in eigener Zuständigkeit seinen Stellvertreter.	

	§ 7 Vorzeitiges Ende der Amtszeit	
(1)	Legt ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates sein Amt aus wichtigem Grund nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeben, wenn dieses nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Der Stadtrat hat für das ausgeschiedene ordentliche Mitglied für die restliche Dauer der Amtszeit eine neue Person gem. 4 Abs 1 der Unternehmenssatzung zu bestellen.	
(2)	Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.	
	§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	
	Das Mitwirkungsverbot wegen persönlicher Beteiligung im Sinne des Art. 31 GO gilt auch für Sitzungen des Verwaltungsrates. Wer annimmt, persönlich beteiligt zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung unaufgefordert dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates an. Das Mitglied muss den Versammlungsraum verlassen. Eine Stellvertretung findet in diesem Fall nicht statt.	
	§ 9 Inkrafttreten, Änderung	
(1)	Die beschlossene Geschäftsordnung des Verwaltungsrates tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.	
(2)	Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.	

		Moers, den Fleischhauer Vorsitzender des Verwaltungsrates
(1. Änderung in Kraft getreten am 23.11.2009)		(2. Änderung in Kraft getreten am 01.07.2018)